

Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt (Wochenmarktsatzung)

Vom 30. Juni 1993

(AM Nr. 30 vom 29.07.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober.2023,
(AM Nr. 43 vom 25.10.2023)

Auf Grund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ingolstadt betreibt die Wochenmärkte (§ 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung) als öffentliche Einrichtung (Art. 21 der Gemeindeordnung).

§ 2 Gegenstände, Zeit, Öffnungszeit, Marktplatz

(1) Die Satzung regelt die Zulassung zum Wochenmarkt und das Verhalten der am Wochenmarkt teilnehmenden Beschicker und Besucher (Wochenmarktteilnehmer).

(2) Die Gegenstände, die Zeit, die Verkaufszeiten und der Platz der Wochenmärkte ergeben sich aus dem jeweils geltenden Festsetzungsbescheid der Stadt Ingolstadt (§ 69 der Gewerbeordnung).

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Verkaufszeiten und der Platz der Wochenmärkte abweichend festgesetzt werden (§ 69 b der Gewerbeordnung), wird dies in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Zulassung zum Markt

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren angeboten werden.

(2) Die Beschicker dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des Kulturamtes der Stadt am Wochenmarkt teilnehmen. Die Erlaubnis ist befristet, nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis wird durch Zuteilung eines bestimmten Standplatzes erteilt.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung). Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung) vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Beschicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;

2

- c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
- d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben;
- e) ein Standplatzinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Ingolstadt" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

§ 4 Zuweisung des Standplatzes

(1) Die Standplätze können für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen einzelnen Tag (Tageserlaubnis) zugewiesen werden.

(2) Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme schriftlich beim Kulturamt der Stadt zu beantragen. Die Tageserlaubnis ist vor Belegung eines Standplatzes bei der Wochenmarktaufsicht zu beantragen.

(3) Die Standplätze werden im Rahmen der marktbetrieblichen Erfordernisse schriftlich (Dauererlaubnis) oder durch die Wochenmarktaufsicht (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf das Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der im Rahmen einer Dauererlaubnis zugewiesene Standplatz ist im Sommerhalbjahr (21.03. bis 20.09.) innerhalb einer Stunde, im Winterhalbjahr (21.09. bis 20.03.) innerhalb von eineinhalb Stunden nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeit zu belegen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wochenmarktaufsicht berechtigt, für den betreffenden Standplatz Tageserlaubnisse zu erteilen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eineinhalb Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Wochenmarkt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen mit oder ohne eigenem Antrieb oder Verkaufsanhänger zugelassen. Zugfahrzeuge sind abzukoppeln und vom Wochenmarktgelände zu entfernen (§ 8 Abs. 3).

- (2) Für die Gestaltung der Verkaufsanlagen gelten die nachstehenden Grundsätze:
- a) Die äußere Erscheinung des Wochenmarktes soll der historischen Umgebung gerecht werden. Dies ist bei Ausdehnung, Farbe, Material, und Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen. Geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur in den Randzonen des Marktes gestattet, während offene Verkaufseinheiten über den Markt verteilt werden können, deren Wind- und Sichtschutzvorrichtungen müssen zu 60 % aus transparenten Materialien sein, um den Marktbesuchern eine uneingeschränkte Marktdurchsicht zu erlauben.
 - b) Als Verkaufseinrichtungen sind in der Regel Marktstände aus Holz mit integrierter Überdachung oder mit Marktschirmen zu verwenden.

- c) Geschlossene Verkaufswagen (auch Selbstfahrer) oder Verkaufsanhänger werden nur dann zugelassen, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelhygienischen Erfordernissen unumgänglich ist. Diese Verkaufseinrichtung muß sich von der äußeren Form in die Wochenmarktgestaltung einfügen.
- d) Offene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger werden nur dann zugelassen, wenn die offene Form bedenkenlos einsetzbar und verkehrssicher ist und sich in die Wochenmarktgestaltung einfügt. Für die Verwendung von marktunüblichen Ständen auf dem Wochenmarkt ist eine Genehmigung vom Kulturamt oder von der Marktaufsicht einzuholen.
- e) Bei bereits vorhandenen Verkaufseinrichtungen aller Art kann die Stadt eine Umgestaltung entsprechend den Zielsetzungen dieser Satzung anordnen. Für die Ausführung der nötigen Änderungen ist eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Wochenmarktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die höchst zulässige Höhe beträgt 3 m. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, vom Boden ab gemessen, haben.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. (§ 70 b der Gewerbeordnung)

(6) Abgesehen von Namens- und Preisschildern ist jede sonstige Reklame nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Die Wochenmarktteilnehmer haben neben dieser Satzung die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören beispielsweise: Gewerbeordnung, Lebensmittel- und Hygienerecht, Regelungen über Preisauszeichnung, Warenkennzeichnung, Handelsklassen und unlauteren Wettbewerb, Eichgesetz, Abfallrecht, Unfallverhütungs- bzw. Brandschutzbestimmungen, Schutzvorschriften für Arbeitnehmer.

(2) Soweit durch spezielle Bestimmungen keine Regelung getroffen wird, hat sich jedermann auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass weder durch sein Verhalten noch durch ihm gehörende Sachen andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

- (3) Es ist insbesondere verboten:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen,
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - d) Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte mit Verstärker zu betreiben,
 - e) motorisierte Zweiräder, Fahrräder, Lasten- und Kindertransporträder, über die Größe von Einkaufshilfen hinausgehende Handwagen oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Zugelassen sind Kinderwagen, Elektromobile für Menschen mit Behinderungen /Beeinträchtigungen, Rollstühle und Rollatoren.
 - f) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen. Ausgenommen sind Blindenhunde und zum Verkauf bestimmtes Kleinvieh (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung).
 - g) warmblütige Kleintiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

4

§ 8 Fahrzeugverkehr

(1) Während der Auf- und Abbauzeit darf der Wochenmarktplatz nur mit den für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Lieferwagen, Zugfahrzeugen und Anhängern befahren werden. Die Fahrwege sind freizuhalten. Der Marktplatz darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Auf Fußgänger ist besonders zu achten, sie genießen den Vorrang.

(2) Während der Verkaufszeiten ist das Befahren des Wochenmarktplatzes nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Wochenmarktaufsicht und unter Beachtung der Verhaltensregeln des Abs. 1 gestattet.

(3) Transport-, Zug- und sonstige Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, müssen unverzüglich nach den Aufbauarbeiten entfernt werden. Das Abstellen dieser Fahrzeuge auf dem Wochenmarktplatz ist verboten.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht, Reinhalten des Platzes

(1) Der Marktplatz wird vor der Aufbauzeit von der Stadt gereinigt, ggf geräumt und gestreut zur Verfügung gestellt.

(2) Während der Wochenmarktzeit obliegt die Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht dem Beschicker in seiner Verkaufsanlage und dem vom Kundenverkehr etc. beanspruchten Umfeld, mindestens jedoch bis zur Hälfte der Verkehrsfläche. Im Winter sind die entsprechenden Flächen von Eis und Schnee freizuhalten und ggf zu streuen. Dazu dürfen nur abstumpfende Mittel, kein Streusalz, verwendet werden.

(3) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die Beschicker haben dafür Sorge zu tragen, dass leichte Materialien (z.B. Papier, Kunststoffolien, Kartonagen) nicht verweht werden. Bei Bedarf haben sie unverzüglich zu reinigen.

(4) Nach Ende der Wochenmarktzeit hat der Beschicker seinen Standplatz mit eigenem Personal zu reinigen. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend § 11 dieser Satzung zu entsorgen.

(5) Die Stadt kann die Endreinigung auf Kosten des Beschickers durchführen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie kann sich dazu vertraglich Beauftragter bedienen.

§ 10 Abfallvermeidung

(1) Die Marktstände und Verkaufseinrichtungen sind so zu konzipieren, dass sie mehrfach verwendet werden können. Einrichtungen, die erkennbar für den einmaligen Gebrauch hergestellt wurden, können vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

(2) Es sind grundsätzlich Mehrwegtransportverpackungen zu verwenden. Andere dürfen nur verwendet werden, solange die Waren nachweislich nur in dieser Verpackung geliefert werden.

(3) Umverpackungen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Abgabe von Verkaufsverpackungen ist nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllguts unumgängliche Maß zu beschränken. Dabei ist die umweltverträglichste Verpackungsart zu wählen. Die Verbraucher sind auf die Möglichkeiten mehrfach verwendbarer Transportbehälter (z.B. Stofftaschen, Einkaufskörbe) hinzuweisen. Die Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten ist nicht gestattet.

(5) Zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen, ggf mit Mehrwegbesteck, ausgegeben werden. Sind Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar, sind Mitnahme-Behältnisse und Bestecke aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien zu verwenden.

(6) Begriffsbestimmungen:

(§ 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991- BGBl. I S.1234 - in der jeweils gültigen Fassung)

a) Transportverpackungen:

Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden

b) Verkaufsverpackungen:

geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden

c) Umverpackungen:

Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, die dazu bestimmt sind als zusätzliche Verpackung, um Verkaufsverpackungen

1. die Abgabe von Waren im Wege der Selbstbedienung zu ermöglichen oder

2. die Möglichkeit des Diebstahls zu erschweren oder zu verhindern oder

3. überwiegend der Werbung zu dienen

d) Mehrwegverpackungen:

Behältnisse, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden.

§ 11 Abfallentsorgung

(1) Die Beschicker haben für die Entsorgung der in ihren Verkaufsanlagen anfallenden Abfälle selbst zu sorgen. (Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes - BayAbfAlG - vom 27.02.1991- GVBl. S. 64 und § 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ingolstadt vom 14.12.1990 - AM Nr. 51 vom 20.12.1990)

(2) Die anfallenden Abfälle sind getrennt nach wiederverwertbaren Wertstoffen (z.B. Papier, Pappe, Holz, Glas), kompostierbaren organischen Abfällen und nicht verwertbaren Reststoffen zu sammeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung).

Für die Aufnahme der Abfälle sind geeignete Sammelbehälter in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und zu verwenden.

(3) Die Abfälle dürfen nur in zugelassenen Formen (z.B. Kompostierung von Grünabfällen im Rahmen der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen i. d. F. d. Bek. vom 13.03.1984 - GVBl. S.100) oder über zugelassene Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden. Die Stadt kann einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung verlangen. Transportverpackungen sind nach § 4 der Verpackungsverordnung an den Erzeuger, Hersteller oder Vertreiber zurückzugeben.

(4) Die Marktteilnehmer dürfen keine Abfälle auf dem Wochenmarktplatz zurücklassen (§ 4 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 - BGBl. III 2129-15 - zuletzt geändert durch G. vom 26.06.1992 - BGBl. I S.1161).

§ 12 Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Satzung sowie der allgemein geltenden Vorschriften obliegt den von der Stadt beauftragten Personen (Wochenmarktaufsicht). Alle Beschicker sowie deren Beschäftigte oder Beauftragte haben sich gegenüber der Wochenmarktaufsicht auf Verlangen auszuweisen. Die gleichen Rechte haben Personen, die amtlich mit dem Vollzug der allgemein geltenden Vorschriften betraut sind (z.B. Lebensmittelüberwachungsbeamte).

(2) Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der sich aus dieser Satzung oder anderen Gesetzen ergebenden Verpflichtungen den Standplatz und die Verkaufseinrichtungen während der Marktzeit, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, zu betreten.

§ 13 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis als Beschicker am Wochenmarkt teilnimmt;
2. eine Anordnung über die Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 6 nicht befolgt;
3. den Standplatz vor der festgelegten Aufbauzeit belegt oder nicht fristgerecht räumt (§ 5);
4. Verkaufsanlagen errichtet oder betreibt, die nicht den Anforderungen des § 6 entsprechen;
5. die allgemeine Verhaltensregel des § 7 Abs. 2 nicht beachtet oder den Verboten des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt;
6. die Bestimmungen über das Befahren des Wochenmarktplatzes während der Auf- und Abbauzeit (§ 8 Abs. 1) sowie der Verkaufszeiten (§ 8 Abs. 2) nicht beachtet oder nicht zugelassene Fahrzeuge auf dem Wochenmarktplatz abstellt (§ 8 Abs. 3);
7. seiner Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt;
8. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 eine von ihm verursachte Verunreinigung des Wochenmarktplatzes nicht unverzüglich beseitigt oder den Standplatz nach Ende der Wochenmarktzeit ungereinigt verläßt (§ 9 Abs. 4);
9. den Bestimmungen über die Abfallvermeidung zuwiderhandelt durch
 - a) Verwendung von Einweg-Transportverpackungen, obwohl Mehrwegsysteme zur Verfügung stehen (§ 10 Abs. 2),
 - b) Verwendung von Umverpackungen (§ 10 Abs. 3),
 - c) Abgabe von Verkaufsverpackungen, die in Volumen oder Gewicht erheblich über das zum Schutz des Füllgutes unumgängliche Maß hinausgehen und/oder Abgabe von Waren in vom Verkäufer gestellten Plastiktüten (§ 10 Abs. 4),
 - d) Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, in Einweggefäßen und/oder mit Einweggeschirr bzw. Einwegbesteck oder, wenn Mehrwegverpackungen aus hygienisch-operativen Gründen (z.B. Pandemie) nicht verwendbar sind, Verwendung von Mitnahme-Behältnissen und Bestecken, welche nicht aus 100 % biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien bestehen (§ 10 Abs. 5);
10. gegen die Bestimmungen über die Abfallentsorgung verstößt durch:
 - a) fehlende oder nicht ausreichende Trennung der zu sammelnden Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1),
 - b) fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von geeigneten Sammelbehältern oder die Verwendung ungeeigneter Sammelbehälter (§ 11 Abs. 2 Satz 2);
11. sich entgegen § 12 Abs. 1 nicht gegenüber der Wochenmarktaufsicht ausweist oder entgegen § 12 Abs. 2 den mit der Überwachung beauftragten Personen keinen Zutritt zum Standplatz oder den Verkaufseinrichtungen gewährt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.